



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt
Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 213)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S. 33)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 126)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009, S. 1024), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 23. Februar 2011 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2011, S. 33). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) ¹Für die Lektüre der Fachliteratur werden die Sprachen Englisch und Französisch vorausgesetzt. ²Sie sind nachzuweisen über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau A 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen bis spätestens zur Anmeldung zum Modul AO 320.
- (2) ¹Altgriechische und lateinische Sprachkenntnisse sind aufgrund fachlicher Berührungen zwischen Altorientalistik und Klassischer Philologie empfehlenswert, aber keine Studienvoraussetzung. ²Da wichtige Fachpublikationen auch auf Italienisch, Russisch und Spanisch erscheinen, sind Kenntnisse in einer dieser Sprachen wünschenswert.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Altorientalistik (traditionell: Assyriologie), welche die Hauptkomponente des B.A. Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik bildet, ist eine philologisch fundierte Kulturwissenschaft, die sehr eng mit den Nachbardisziplinen Semitistik, Indogermanistik und Alttestamentlicher Wissenschaft verknüpft ist. ²Die Kenntnis der Keilschrift und der wichtigsten Keilschriftsprachen bildet die Grundlage für die eingehendere Beschäftigung mit den vielfältigen Aspekten des Faches: Geschichte, Literatur, Religion, Wissenschaft (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), Wirtschaft und Recht des Alten Vorderen Orients beschäftigt. ³In Jena liegen die Fachschwerpunkte auf dem Akkadischen und Sumerischen, im Rahmen der Wahlpflichtmodule des B.A. werden in der Regel auch Grundkenntnisse in den altorientalischen Sprachen Hebräisch und Hethitisch, sowie in Vorderasiatischer Archäologie oder Ägyptologie erworben.



(2) ¹Das BA-Studium vermittelt:

1. ein breites Grundwissen über die altorientalischen Kulturen, Staaten und ihre Geschichte;
2. elementare Kenntnisse in der wichtigsten Keilschriftsprache, dem Akkadischen (Babylonisch-Assyrischen);
3. Kenntnis der wichtigsten Keilschriftzeichen und ihrer Werte in akkadischen und sumerischen Texten;
4. Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache.

²Die Studenten sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen und in Hinblick auf wissenschaftliche Problemstellungen auszuwerten.

(3) ¹Seinen spezifischen Inhalten entsprechend, bildet das BA-Studium Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in erster Linie eine Grundlage für weitere Qualifikationen und Spezialisierungen im kulturwissenschaftlichen Bereich. ²Aufgrund seiner sprachlichen Grundlagen, kulturwissenschaftlichen Ausrichtung und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet das Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: Bibliotheks- und Archivwesen, Wissenschaftsjournalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.

(4) Als Ergänzungsfächer bzw. als Kernfächer werden empfohlen: Arabistik, Indogermanistik, Religionswissenschaft, Evangelische Theologie, Kaukasiologie, Klassische Archäologie, Alte Geschichte u.a.

(5) ¹Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden innerhalb wissenschaftlicher Seminare der Altorientalistik durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 Leistungspunkte). ²Der Referent erhält zeitnah Rückmeldung zu Inhalt und Präsentationsformen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Zweitfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit. ²Das Modulangebot umfasst insgesamt 31 Module. ³Mindestens 50 LP erbringt der Studierende durch das Belegen von 4 Pflichtmodulen aus der Altorientalistik (40 LP) und 10 LP aus der Indogermanistik:

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 110	Einführung in die Altorientalistik	P	20
AO 120	Geschichte und Kultur des Alten Orients	P	10
AO 310	Akkadische Lektüre	P	5
AO 320	Einführung in das Sumerische	P	5
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	P	10

⁴Verpflichtend ist weiterhin eine moderne vorderorientalische Sprache, in der Regel Arabisch, aber auch Türkisch, Persisch oder Georgisch im Umfang von 20 LP. ⁵Sollte der Studierende Arabistik als Ergänzungsfach gewählt haben, sind anstatt der modernen Fremdsprache weitere 20 ETCS aus den unten genannten WP-Modulen zu erbringen.

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab 1.1a	Arabisch I für Nicht-Arabisten	WP	10
Arab 1.2a	Arabisch II für Nicht-Arabisten	WP	5
Arab 2.1a	Arabisch III für Nicht-Arabisten	WP	5
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Kauk-SK-1	Georgisch I	WP	5
Kauk-SK-2	Georgisch II	WP	5



⁶Weitere 10 LP können dann aus dem breit angelegten Wahlpflichtbereich belegt werden, wobei auch die Möglichkeit besteht, eine weitere Sprache zu belegen (s. Tabelle oben). ⁷Dabei können auch Module aus verschiedenen Bereichen gewählt werden:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module aus der Altorientalistik			
AO 130	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	WP	5
AO 140	Einführung in die Ägyptologie	WP	5
Module aus der Arabistik			
Arab 1.4	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit	WP	5
Arab 2.4	Jüngere arabische Geschichte	WP	5
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	WP	5
Module aus der Theologie			
THE E 1	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE E 2	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10
Module aus der Indogermanistik			
IDG BM 3	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde	WP	10
Module aus den Altertumswissenschaften			
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	WP	10
Arch 200	Einführung in die Klassische Archäologie	WP	10
Hist 210	Basismodul Alte Geschichte	WP	10
Module aus der Kaukasiologie			
Kauk-BA-2	Einführung in die Kaukasischen Sprachwissenschaften	WP	5
Kauk-BA-3	Einführung in die Geschichte Kauasiens	WP	5
Kauk-BA-4	Lebensformen Kauasiens I	WP	5

⁸Berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen und Bachelorarbeit (insgesamt 40 LP):

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 340	Praxismodul	P	10
AO 350	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: Referate	P	10
AO 610	Bachelorarbeit	P	10



- (4) ¹Das Studium des Ergänzungsfachs Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik umfasst 60 Leistungspunkte. ²Dabei werden 40 LP durch das Belegen von vier Pflichtmodulen, weitere 20 LP durch Wahlpflichtmodule aus den gem. Ab. 3 genannten Bereichen erbracht.

Pflichtmodule im Ergänzungsfach:

Code	Modultitel	Typ	LP
AO 110	Einführung in die Altorientalistik	P	20
AO 120	Geschichte und Kultur des Alten Orients	P	10
AO 310	Akkadische Lektüre	P	5
AO 320	Einführung in das Sumerische	P	5

- (5) ¹In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen zu wählen sind.

- (6) ¹Schlüsselqualifikationen sollen Erfahrungen in Bereichen vermitteln, die über die grundlegenden Kenntnisse der Altorientalistik hinausgehen. ²Für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik können ASQ und FSQ (Referate) gemäß Modulkatalog gewählt werden. ³Unter anderem zählen dazu die Erlangung von Basiswissen in weiteren Sprachen und/oder von technischen Fertigkeiten. ⁴Es wird empfohlen, im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen insbesondere Module auszuwählen, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit EDV und Datenbanken vermitteln bzw. Fremdsprachen wie Latein, Altgriechisch bzw. Italienisch, Russisch oder Spanisch.

- (7) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
AO 310	AO 110
AO 320	AO 110

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
AO 310	AO 110
AO 320	AO 110



- (8) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls auch bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindesten 6 Wochen im Inland oder Ausland. ³Für ein berufsorientiertes Praxismodul können im Bereich Altorientalistik bspw. folgende Einrichtungen in Frage kommen: Forschungsinstitute, Bibliotheken, Archive, Museen, Goethe-Institute, Auswärtiges Amt, Internationale Organisationen, Verlage, wirtschaftliche Unternehmen. ⁴Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.



- (3) ¹Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. ²Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena